



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 01/5200-21540
mobil: 0664/652 3379
FAX: 01/5200-17206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91039/14-FLeg/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug
S91059/5-FLeg/2006 S91059/6-FLeg/2007

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystrasse 21030 Wien
11@bmvit.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 21. Februar 2008, GZ BMVIT-58.502/0010-II/L1/2007, übermittelten *Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird* nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Z 48 des Entwurfs betreffend § 122 Abs. 6 über Gebühren für Flugsicherungseinrichtungen:

Im § 122 Abs. 6 wird, wie auch im geltenden § 122 Abs. 2a, auf § 62 betreffend die **Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt** verwiesen. Eine Einhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen von Flugsicherungsdiensten kann jedoch nur dann sachlich in Betracht kommen, wenn im Rahmen einer **Mitbenützung** gemäß § 62 Abs. 3 **internationaler Luftverkehr** betrieben wird.

*§ 122 Abs. 6 sollte daher wie folgt lauten (Änderung im **Fettdruck** hervorgehoben):*

„(6) In der Verordnung gemäß Abs. 5 kann vorgesehen werden, dass die Einhebung der Gebühren unter Zuhilfenahme der Zivilflugplatzhalter erfolgen kann. Im Falle der Bewilligung der Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 Abs. 3 tritt diesfalls der Inhaber dieser Bewilligung an die Stelle des Zivilflugplatzhalters.“

2. Zu Z 49 des Entwurfs betreffend § 123 über Vorarbeiten für Flugsicherungsanlagen:

Gemäß § 122 Abs. 4 soll für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten militärischen Anlagen für Zwecke der Sicherheit der Luftfahrt **außerhalb** der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen hinkünftig der Bundesministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig sein. Deshalb sollte auch die Zuständigkeit für die Erlassung von **Verpflichtungsbescheiden** für die **Planung von militärischen Anlagen** für Zwecke der Sicherheit der Luftfahrt **außerhalb** der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen beim Bundesminister für Landesverteidigung liegen.

Z 49 des Entwurfs sollte daher wie folgt lauten:

49. Im § 123 entfallen die Worte „Ausnahmebereichen nach § 121“.

In Übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf aus Sicht der ho. Ressortinteressen **keine Einwände**.

Für die Umsetzung der ho. Ressortanliegen und die gute Zusammenarbeit wird gedankt.

13. März 2008
Für den Bundesminister:
FENDER